

Stenographischer Bericht

17. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

8. Jänner 1925.

Inhalt:

Auflage: Beilagen Nr. 79 bis 82 und Verzeichnis Nr. 11 der schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge (613).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen Nr. 79 bis 82 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge (613).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 59, Gesetz, betreffend Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz. — Dringliche Behandlung (613). — Berichterstatter Muchitsch (614). — Annahme des Antrages (615).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 75, Gesetz, mit dem das Gesetz, betreffend die Elektrizitätsabgabe im Gebiete der Stadt Graz abgeändert wird. — Dringliche Behandlung (613). — Berichterstatter Muchitsch (615). — Annahme des Antrages (616).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 76, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 16. Mai 1924, betreffend Aufnahme eines Anlehens von 200 Milliarden durch die Stadtgemeinde Graz abgeändert wird. — Dringliche Behandlung (613). Berichterstatter Muchitsch (616). Annahme des Antrages (617).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 82, Gesetz, betreffend Weitererhebung der städtischen Pflastermaut in Graz. — Dringliche Behandlung (613). Berichterstatter Muchitsch (617). — Annahme des Antrages (617).

Anträge: Ing. Wihann, Hartleb, Ferner, Zl. 335, betreffend Förderung der bäuerlichen Waldwirtschaft (617).

Hartleb, Schreckenthal, Ing. Wihann, Zl. 336, betreffend Änderungen des Landesgrundsteuer- und Landesgebäudesteuergesetzes (617).

Zenj, Zingl, Gaich, Riemer, Jaklitsch, Zl. 337, betreffend Serabiehung von Übertragungsgebühren (617).

Hartleb, Schreckenthal, Ing. Wihann, Zl. 338, betreffend Änderung der Bundessteuergesetze (617).

Köfler, Pichler, Regner, Zl. 339, betreffend Regelung des Fürsorgewesens in Steiermark (617).

Die mündlichen Berichte dieses Ausschusses über die Regierungsvorlage Nr. 59, Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz infolge Einführung der Schwemmkanalisation; über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verbrauchsabgabe vom elektrischen Strom im Gebiete der Stadtgemeinde Graz; über die Regierungsvorlage Nr. 76, Gesetz, mit dem das Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 200 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz, abgeändert und ergänzt wird.

(Die dringliche Behandlung wird beschlossen.)

Aufgelegt wurden heute:

Die Beilagen Nr. 79 bis 82 und die im Verzeichnisse Nr. 11 angeführten schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge.

Hiezu wird bemerkt, daß die Beilage Nr. 79, Antrag der Abg. Zenj und Genossen, betreffend die Regelung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten von der Druckerei noch nicht in genügender Anzahl eingelangt ist. Die fehlenden Stücke werden im Laufe der Sitzung verteilt werden.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Die Beilagen Nr. 79 und 80 dem Landeskulturausschusse;

Beilage Nr. 81 dem Fürsorgeausschusse;

Beilage Nr. 82 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse.

Weiters die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge:

Einkl.-Zl. 324 dem Finanzausschusse;

Einkl.-Zl. 329 dem Landeskulturausschusse;

Einkl.-Zl. 330 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse;

Einkl.-Zl. 331 dem Fürsorgeausschusse.

Ist hinsichtlich dieser Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich unterbreche nunmehr die Sitzung auf eine halbe Stunde und ersuche die Mitglieder des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sich zur Beratung der ihm zugewiesenen Vorlage sofort zu versammeln.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten vormittags unterbrochen und vom Präsidenten Kölbl um 12 Uhr mittags wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder und schreibe zur Behandlung der Tagesordnung.

Punkt 1 ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung,

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Minuten vormittags.

Präsident: Über Beschluß der Obmännerkonferenz schlage ich vorerst vor, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung im dringlichen Wege folgende Punkte zu stellen:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 82, Gesetz, betreffend die Weitererhebung der städtischen Pflastermaut in Graz, und zwar

unter der Voraussetzung, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß diese Vorlage in der nun folgenden Pause erledigen wird.

Weiters die bereits vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse erledigten Vorlagen, und zwar:

Beilage Nr. 59, Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LG.- u. VB. Nr. 20 (in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1894, LGBl. Nr. 42, 8. April 1921, LGBl. Nr. 181, und 20. Dezember 1923, LGBl. Nr. 17 aus 1924), infolge Einführung der Schwemmkanalisation im Stadtgebiete.

Berichterstatter ist Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Hohes Haus! (Verliest die Bemerkungen aus der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59.) Das ist der Motivenbericht der Landesregierung für die Abänderung der Bauordnung. Ich möchte zu dem im Schlusssatz des Motivenberichtes Gesagten noch besonders hervorheben, daß aus dem Anlehen der Summe von beiläufig 100 Milliarden Kronen für die Durchführung der Schwemmkanalisation verwendet werden sollen, und zwar beiläufig 25 Milliarden für die Kanalisierung und beiläufig 75 Milliarden für die Einschlauchung der Häuser, wobei ich bemerke, daß beiläufig 4000 Häuser noch einzuschlauchen sind und 800 Häuser im Laufe der letzten Zeit bereits eingeschlaucht wurden. Es ist schon deshalb die Durchführung der Kanalisierung auch vom sanitären Standpunkte aus genommen eine dringende Notwendigkeit, weil die Einschlauchung dieser 800 Häuser ohne Verbesserung des Kanalsystems erfolgt ist, und die Landesregierung Burg, beziehungsweise die Landes-Sanitätsbehörde auf dem Standpunkte steht, daß diese Art der Einschlauchung doch nicht sanitär einwandfrei ist. Nun ist diese Verbesserung dadurch möglich, daß aus den Mitteln der Anleihe die Kanalisierung durchgeführt werden soll, und zwar sollen aus diesem Betrage von 25 Milliarden Kronen beiläufig 10 Milliarden für den Bau von zwei Hauptsammelkanälen auf beiden Murusfern Verwendung finden. Die Durchführung der Kanalisierung allein aber ohne gesetzlichen Zwang zur Einschlauchung der Häuser ist unmöglich, weil, wenn dieser gesetzliche Zwang nicht ausgeübt werden würde, es schließlich passieren könnte, daß zwar die Stadtgemeinde Graz die Hauptsammelkanäle baut und außerdem noch andere neue Kanälstränge einlegt und die bestehenden so herrichtet, daß sie zur Ableitung der Fäkalien geeignet sind, daß die Einschlauchung jedoch unterlassen wird, und die Stadtgemeinde würde das Geld für die Kanalisation gewissermaßen ohne den angestrebten Erfolg zu erzielen ausgegeben haben. Um nun einen gesetzlichen Zwang zur Einschlauchung in wirtschaftlicher und materieller Hinsicht möglich zu machen, hat sich der Gemeinderat entschlossen, aus den Mitteln der Anleihe jene Gelder den Hauseigentümern zur Verfügung zu stellen, welche sie zur Einschlauchung benötigen, selbstverständlich nur jenen, die darauf angewiesen sind, die nachweisbar über eigene Mittel nicht verfügen, und es ist hierfür die Summe von beiläufig 75 Milliarden Kronen in Aussicht genommen. Die von unserem Bauamte angestellten Berechnungen haben ergeben, daß mit dieser Summe jedenfalls das Auslangen gefunden werden kann. Es kommt dabei auch in Betracht, daß die Hauseigentümer von der Stadtgemeinde Graz das Geld für die Einschlauchung vorzugsweise, in Form eines Darlehens, bekommen,

dieses Geld vor allem viel billiger bekommen werden, als jene, welche sich das Geld bei Kreditinstituten beschaffen müssen. Es ist bekannt, daß Kreditinstitute für solche Darlehen beiläufig 36 Prozent Zinsen verlangen und die Hauseigentümer, beziehungsweise die Mieter der Hauptsache nach, müssen für diese 36 Prozent Jahreszinsen oder 3 Prozent Monatszinsen aufkommen, und dadurch verteuert sich die Einschlauchung der Häuser ganz wesentlich. Nachdem nun der Stadtgemeinde Graz das Darlehen, das knapp vor dem Abschlusse steht, alles in allem, samt Zinsen, auf 11 Prozent zu stehen kommen wird und wir vielleicht kaum 2 Prozent für Manipulationskosten dazurechnen haben werden, werden wir in der Lage sein, diese Darlehen an Hauseigentümer mit 13 Prozent, keinesfalls aber teurer als 15 Prozent, abzugeben, so daß bei der Verzinsung allein die Hauseigentümer, beziehungsweise Mieter, für die Einschlauchung 20 Prozent ersparen werden. Aber nur auf diesem Wege, bei gesetzlichem Zwang zur Einschlauchung, ist dies überhaupt möglich, weil die Berechnungen ergeben haben, daß durch die Forteinhebung der heute bestehenden Fäkalabfuhrgebühren einerseits und Flüssigstellung des billigen Kredites von der Stadtgemeinde andererseits die Verzinsung und Amortisation der Einschlauchungskosten im Verlaufe von 10 Jahren möglich ist, und im Laufe von 10 Jahren wollen wir auch den Hauseigentümern diese 75 Milliarden Kronen, soweit der einzelne Hausbesitzer darauf angewiesen ist, zur Verfügung stellen. Ich habe diese Aufklärung für notwendig gehalten, um der Öffentlichkeit Klarheit zu geben, unter welchen Voraussetzungen der Gemeinderat darangegangen ist, die Schwemmkanalisation durchzuführen.

Nun möchte ich zum vorliegenden Gesetzentwurfe bemerken, daß das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Zuschrift vom 22. Dezember 1924, Zahl 104.752/3, der Landesregierung eröffnet hat, daß eine Reihe von Bestimmungen der Bauordnung, die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz beschlossen und in dieser Fassung von der Landesregierung dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, einer Änderung unterzogen werden sollen. Es handelt sich der Hauptsache nach nur um sachliche oder, noch besser gesprochen, um technisch notwendige Änderungen, damit die Bauordnung der Landeshauptstadt Graz, soweit sie auf die Schwemmkanalisation Bezug hat, vollständig klar ist und zu Zweifel oder Streitigkeiten später nicht Anlaß geben kann. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat nun in Berücksichtigung der vom Bundesministerium für Handel und Verkehr vorgebrachten Einwendungen beschlossen, sämtliche von diesem Ministerium begehrten Änderungen in die Vorlage aufzunehmen. Ich betone aber, daß es nicht möglich war, die über Verlangen des Bundesministeriums beschlossenen Änderungen der Bauordnung in die den Mitgliedern des hohen Hauses gedruckt vorliegende Vorlage aufzunehmen, denn dann wäre eine Neuauflage der Vorlage notwendig gewesen. Die Mitglieder des hohen Hauses, insbesondere den Herrn Präsidenten, möchte ich daher bitten, diesen Umstand zu berücksichtigen, und ich möchte, um doch die Abstimmung

so zu ermöglichen, daß der klare Wille des hohen Hauses zum Ausdrucke kommt, mir den Antrag erlauben, daß nach der Einleitung, die ich mir erlaubt habe vorzubringen, nunmehr in die Spezialberatung eingegangen wird und daß die Abstimmung artikelweise erfolgt, damit ich in die Lage komme, bei jedem einzelnen Artikel die im Ausschusse beschlossene Änderung dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

Präsident: Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich ersuche die Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Antrage des Berichterstatters auf Eingehen in die Spezialdebatte zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Es gelangt infolgedessen zur Verhandlung: Artikel I.

Berichterstatter Muchitsch: Artikel I wäre unverändert anzunehmen, und im Punkte 1 an Stelle der Worte „Die Herstellung oder Abänderung von Hauskanälen und Abortanlagen“ zu setzen: „Die Herstellung von Hauskanälen und Abortanlagen und solche Änderungen derselben, die geeignet sind, die sanitären Verhältnisse des Bauwerkes zu beeinflussen.“

(Angenommen.)

§ 47, Hausentwässerung, I. Hier soll in der zweiten Zeile an Stelle der Worte: „ihre Gebäude (Bauplätze)“ eingeschaltet werden: „ihre bestehenden oder derzeit im Bau begriffenen oder künftig zu errichtenden Gebäude“. In dieser Fassung bitte ich § 47 I anzunehmen.

(Angenommen.)

§ 47, II, und zwar Absatz c, sind die Worte: „die staatlichen und anderen“ zu streichen, und anstatt „ausschließlich“ hat es im zweiten Satze des Absatzes c „ausdrücklich“ zu heißen. In dieser Fassung bitte ich II. anzunehmen.

(Angenommen.)

§ 47, III. Es soll nach dem Worte „Kosten“ eingeschaltet werden: „samt den in der Höhe wie für Darlehen nach Abschnitt II, lit. C, zu bemessenden Zinsen“.

Weiters soll noch in III. in der ersten Zeile auf der dritten Seite das Wort „augenblicklich“ ersetzt werden durch das Wort: „ausdrücklich“, ferner sollen hier wieder die Worte: „die staatlichen und anderen“ gestrichen werden. Außerdem soll eingefügt werden: „Im Range des Vorzugsrechtes der Kanalisationskostenforderung sind nur dreijährige Zinsenrückstände zu berücksichtigen“, also zu zahlen. Ich bitte, mit diesen Änderungen den Artikel III des § 47 zum Beschlusse zu erheben.

(Angenommen.)

§ 47, IV, Absatz 1, bitte ich, unverändert anzunehmen.

(Angenommen.)

A. Kanalananschlußgebühren, a). Der erste Absatz bekommt eine Einschaltung und soll lauten: „a) Kanalananschlußgebühren sind bei Errichtung von Neubauten auf unverbauten Grundstücken oder an Stelle abgetragener Gebäude, sowie bei Herstellung von Zubauten und bei bestehenden, noch nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossenen Gebäuden im Falle des An-

schlusses zu entrichten.“ Mit diesem Wortlaute bitte ich, den ersten Absatz anzunehmen.

(Angenommen.)

Die übrigen Absätze, angefangen mit den Worten: „Wurde für ein abgetragenes Gebäude“ bis zum Schlusse: „rückauszufolgen“ bitte ich, gemäß der gedruckten Vorlage unverändert anzunehmen.

(Angenommen.)

B. Kanalenutzungsgebühren, bitte ich, vom Anfange: „Kanalenutzungsgebühren“ bis einschließlich zum Punkte d unverändert anzunehmen.

(Angenommen.)

Punkt e, Absatz 1, bitte ich, auch unverändert anzunehmen. Im zweiten Absätze sollen wieder die Worte: „die staatlichen und anderen“ gestrichen werden. Mit dieser Änderung bitte ich, den Punkt e und Absatz f unverändert zum Beschlusse zu erheben.

(Angenommen.)

Punkt 3, 4, 5 und Artikel II bitte ich, unverändert zum Beschlusse zu erheben.

(Angenommen.)

Präsident: Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Als nächster Punkt kommt zur Verhandlung der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 8. Mai 1923, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes (Elektrizitätsabgabe) im Gebiete der Stadt Graz, abgeändert wird. Berichterstatter ist Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Das Gesetz vom 8. Mai 1923, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes (Elektrizitätsabgabe) im Gebiete der Stadt Graz hat den Gemeinderat ermächtigt, eine solche Abgabe bis zu 30 Prozent einzuhoben. Der Gemeinderat hat zunächst von dieser gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Erst im Herbst des Jahres 1924 hat der Gemeinderat beschlossen, eine solche Elektrizitätsabgabe einzuhoben, und zwar im Ausmaße von 30 Prozent. Es hat sich sofort bei Beschlussfassung über Einhebung dieser Abgabe — in erster Linie war unser eigenes Elektrizitätswerk betroffen, ohne daß dadurch die Strompreise erhöht wurden, was ich ausdrücklich feststellen möchte — herausgestellt, daß durch diese Abgabe insbesondere die Industrie getroffen wird, und daß die Einhebung einer solchen Abgabe in diesem Ausmaße für alle bestehenden Elektrizitätswerke, beziehungsweise Produzenten und Konsumenten, soweit sie nicht den Strom vom städtischen Elektrizitätswerke beziehen, nicht möglich ist. Wir haben hierüber Verhandlungen mit dem Hauptverbande der Industrie gepflogen, haben uns zu einer Abänderung des Gesetzes vom 8. Mai 1923 entschlossen und haben eine solche Vorlage der Landesregierung unterbreitet. Zweck dieser Vorlage ist nicht, die Ermächtigung des Gemeinderates bezüglich Einhebung einer 30prozentigen Elektrizitätsabgabe einzuschränken oder aufzuheben, sondern Zweck dieser Vorlage ist, einerseits Befreiungen von der Elektrizitätsabgabe eintreten zu lassen und andererseits auch den Stadtrat Graz in die Lage zu versetzen, mit den ab-

gabepflichtigen Industrien Abfindungsübereinkommen zu treffen, also, wie ich sagen möchte, eine vernünftige und für die Industrie erträgliche Pauschalierung dieser Elektrizitätsabgabe durchzuführen. Weiters möchte ich bemerken, daß die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie zu dieser Vorlage der Landesregierung Stellung genommen hat und in einer Zuschrift vom 2. Jänner 1925, die mir heute als Obmann des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zugestellt wurde, Änderungen dieser Gesetzesvorlage wünscht. Nun war es nicht mehr möglich, im letzten Augenblick im Gesetze selbst die von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie gewünschten Änderungen zu berücksichtigen. Ich stelle aber fest, daß erstens im Punkte 2 der Vorlage, die das Gesetz vom 8. Mai 1923 abändern soll, der Stadtrat Graz ermächtigt wird, sowohl mit dem Stromlieferer (Elektrizitätswerk) bezüglich des von diesem abgesetzten abgabepflichtigen Stromes, wie auch mit den Verbrauchern selbsterzeugten Stromes (Selbsterzeuger) Abfindungsübereinkommen zu treffen, und zweitens wird im Artikel I, Punkt 1, 1. Absatz, gesagt: „Der Verbrauch von Elektrizität für den Betrieb von Motoren“, das heißt, von der Abgabe ist befreit: „Der Verbrauch von Elektrizität für den Betrieb von Motoren, für chemisch-technische, chemisch-metallurgische und elektrolytische Verwendungszwecke“ — und jetzt kommt ein Passus, der für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie von Bedeutung ist, weil er sagen soll, daß das, was die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie will, der Stadtrat im eigenen Wirkungskreis durchführen kann, da es heißt: „Der Stadtrat kann die Befreiung auch auf andere ähnliche, gewerbliche oder industrielle Verwendungszwecke ausdehnen.“ Wir werden uns dann mit den Wünschen der Kammer befassen und, soweit es möglich ist, ihr entgegenkommen, wie wir überhaupt das bei der Änderung dieses Gesetzes getan haben; denn wir wollten vermeiden, daß durch diese Elektrizitätsabgabe irgend eine Erschwerung für Handel, Gewerbe und Industrie Platz greife.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat die Vorlage in der Fassung, wie sie von der Landesregierung dem hohen Hause unterbreitet wurde, einstimmig zum Beschlusse erhoben. In der gedruckt vorliegenden Vorlage wird insofern eine Änderung vorgenommen, als Artikel I, Punkt 1, zunächst zu setzen ist und dann kommt in der Mitte Punkt 2, nicht, wie in der Vorlage, ein zweiter Absatz.

Mit dieser Änderung bitte ich das hohe Haus, diese Vorlage zum Beschlusse zu erheben.

(Angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 65, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 200 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Hohes Haus! Durch diese Vorlage soll das Anleiheermächtigungsgesetz für die Stadtgemeinde Graz einer Änderung unterzogen werden. In der Anleiheermächtigung wurde bestimmt, daß aus dem Anleiheerlöse, der beiläufig 170 Milliarden Kronen betragen wird, von Nominale 200 Milliarden Kronen die Summe von 27 Milliarden Kronen verwendet werden darf, einerseits zur Deckung des Abganges in der ordentlichen Gebarung für das Jahr 1924 und andererseits zur Rückzahlung schwebender Schulden. Ein Betrag von 27 Milliarden Kronen hätte nicht für Investitionen, sondern für unproduktive Zwecke, also zur Tilgung schwebender Schulden und zur Deckung des Abganges in der ordentlichen Gebarung Verwendung finden sollen. Wenn nun der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in die glückliche und erfreuliche Lage gekommen ist, zu beschließen, daß aus dem Anleiheerlöse gar nichts für unproduktive Zwecke verwendet werden darf, also weder zur Deckung des Abganges in der ordentlichen Gebarung noch zur Rückzahlung schwebender Schulden, so ist das ein Beweis der finanziellen Sanierung, die wir in der Gemeinde Graz im Jahre 1924 in Angriff genommen und beinahe, möchte ich sagen, glücklich vollendet haben. Es bestimmt nun die hier zur Beratung stehende Vorlage, daß diese 27 Milliarden Kronen aus dem Anleiheerlöse auch für ausschließlich produktive Zwecke, für die Kanalisierung, Einschlauchung, Brückenbauten, Wohnhausbauten, Pflasterung usw. verwendet werden müssen. Wie ich meine, also ein sehr erfreuliches Ergebnis der finanziellen Sanierung und für diejenigen, welche die Obligationen der Stadtgemeinde Graz in Amerika kaufen werden, auch erfreulich, weil die ganze Anleihe summe für produktive Zwecke verwendet werden wird. Im weiteren bezweckt die Änderung dieses Anleiheermächtigungsgesetzes eine erhöhte Sicherstellung für die Obligationäre, für diejenigen, welche das Geld der Stadtgemeinde borgen werden. Es wurde in dem Anleiheermächtigungsgesetze bestimmt, daß ein Betrag von 17 Milliarden Kronen aus den laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde in den Anleihefonds zu fließen habe, der als Sicherstellung für den Zinsen- und Annuitätendienst gesetzlich bestimmt ist. Die amerikanischen Geldgeber sind der Meinung, daß diese einfache Sicherstellung mit dem Anleihefonds, in dem bestimmte Einnahmequellen der Stadtgemeinde fließen, zu gering ist und begehrt eine eineinhalbfache Sicherstellung des Zinsen- und Annuitätendienstes und deshalb wird nun im Artikel II des Gesetzes gesagt, daß außer den schon vorhin genannten Einnahmequellen auch das Erträgnis des Anteiles der Stadtgemeinde Graz an der Lohn- und Gehaltsabgabe, das Erträgnis der Gas- und der Anzeigenabgabe der Stadtgemeinde Graz in diesen Anleihefonds zu fließen haben.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat die Vorlage, wie sie von der Landesregierung vorgelegt wurde, einstimmig zum Beschlusse erhoben. Ich bitte nunmehr das hohe Haus, diese Vorlage unverändert anzunehmen und möchte mitteilen, daß alle Vorarbeiten für die tatsächliche Begebung der Anleihe so weit gediehen sind, daß es sich nur mehr um die

Unterschriften der bezüglichen zwischen der Stadtgemeinde Graz und den Geldgebern zu errichtenden Verträge handelt. Die erste Rate der Anleihe in der Höhe von 240.000 Dollar ist bereits in Newyork bei der Treuhandstelle eingezahlt worden, die Überweisung kann erst erfolgen, wenn die Verträge unterschrieben worden sind. Zur Unterschrift für diese Verträge aber benötigen wir diese Änderung des Anleiheermächtigungsgesetzes, welche Änderung, wie gesagt, für die amerikanischen Geldgeber eine erhöhte Sicherheit bedeutet. Ich bitte also das hohe Haus, die Vorlage unverändert zum Beschlusse zu erheben.

(Angenommen.)

Präsident: Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz, betreffend die Weitereinhebung der städtischen Pflastermaut in Graz.**

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abg. **Muchitsch.**

Berichterstatter **Muchitsch:** Hohes Haus! Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Graz hat in der Sitzung vom 4. Dezember 1924 mit der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit beschlossen, die städtische Pflastermaut, deren Einhebung der Stadtgemeinde mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1923, LGBl. Nr. 134, bewilligt wurde, über den 31. Dezember 1924 hinaus einzuheben. Der Gemeinderat sah sich zu dieser Maßnahme veranlaßt, da er andernfalls einen Ersatz für den sich ergebenden Einnahmenausfall nicht schaffen kann. Außerdem ist der Ertrag der Pflastermaut zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung sämtlicher bereits bestehender Stadtanleihen, sowie des aufzunehmenden neuen Anlehens von $2\frac{1}{2}$ Millionen Dollars bestimmt.

Das Gesetz lautet (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 82).

Ich muß loyalerweise hier sagen, daß es unterlassen wurde, diese Vorlage in der letzten Tagung des Landtages, Ende Dezember 1924, zu erledigen. Es ist deshalb, weil ja das Gesetz mit 31. Dezember 1924

befristet war, ein kurzer Ex-lex-Zustand eingetreten. Wir haben aber das Einvernehmen gepflogen mit der Landesregierung und auch mit der Bundesregierung, mit dem Finanzministerium, und es wurde das Übereinkommen getroffen, daß das Gesetz mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 1925 vom hohen Landtage beschlossen werden soll. Wenn also vom 1. Jänner 1925 bis heute, beziehungsweise bis zur Kundmachung des Gesetzes, ein Ex-lex-Zustand bestanden hat, so wird er durch die Kundmachung des Gesetzes aufgehoben, und diejenigen, die sich bisher geweigert haben, eine Maut zu entrichten, werden eingeladen werden, nachträglich dieser ihrer Bürgerpflicht nachzukommen. Ich bitte das hohe Haus, die Vorlage in dieser Fassung zum Beschlusse zu erheben.

(Angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Folgende Anträge wurden eingebracht (verliest die Überschriften, siehe Inhaltsverzeichnis). Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden. Das Statfinden der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Folgende Ausschusssitzungen wurden einberufen (verkündet die Ausschusssitzungen). Ich bemerke dazu, es wurde in der Obmännerkonferenz der Antrag gestellt, und die Obmännerkonferenz hat diesem Antrage einstimmig die Zustimmung gegeben, daß von nun an die Herren Obmänner der einzelnen Ausschüsse bei Einberufung der Ausschüsse auch die Tagesordnung der in der betreffenden Sitzung zur Verhandlung gelangenden Gegenstände den Mitgliedern zukommen lassen sollen. Desgleichen sollen die Sitzungen der Ausschüsse auch den einzelnen Klubs bekanntgegeben werden.

Ich erlaube mir, die sämtlichen Ausschüsse zu ersuchen, die noch ausstehenden Verhandlungsgegenstände wenigstens im Laufe der nächsten Woche bestimmt zur Erledigung zu bringen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 45 Minuten nachmittags.)